

Frau Parlamentarische Staatssekretärin
Sabine Dittmar, MdB
Bundesministerium für Gesundheit
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Thomas Nesseler
Telefon: 089 / 330 396-10
E-Mail: tnesseler@dgaum.de

Bitte immer angeben:
DGAUM_BMG_PStS Dittmar

vorab per E-Mail: PStin.Sabine.Dittmar@bmg.bund.de

München, 18. August 2022

nachrichtlich:

- Gematik GmbH: Herren Gottwald, Gerber, Langhoff
- Justitiarin DGAUM: RA'in v. Kageneck

Ihr Schreiben v. 25.03.2022: Anbindung Betriebsärzte an TI-Struktur / Unsere Bitte um einen Gesprächstermin v. 07.04.2022 sowie unsere E-Mail v. 20.05.2022 / Ihr Schreiben v. 15.07.2022

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Dittmar,
sehr verehrte Frau Abgeordnete,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15.7.2022, das wir zusammen mit der Justitiarin der DGAUM, Frau Rechtsanwältin v. Kageneck, nochmals zusammen mit Ihnen diskutieren wollen. In Ihrem Schreiben weisen Sie darauf hin, dass aus Ihrer Sicht Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärzte, die über die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ verfügen (im Folgenden auch kurz: Betriebsärzte) „im engeren Sinne“ nicht an der medizinischen Versorgung der Versicherten teilnehmen und nicht zu dem gesetzlich geregelten Leistungserbringerkreis gehörten. Dem stehen allerdings die gesetzlichen Regelungen im SGB V entgegen.

Nach § 132e Abs. 1 Satz 3 SGB V schließen die Krankenkassen nicht nur mit Kassenärztlichen Vereinigungen und Vertragsärzten, sondern gerade auch mit Fachärzten für Arbeitsmedizin und Ärzten mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ Verträge über Schutzimpfungen nach § 20i SGB V. Der mit § 132e SGB V korrespondierende § 20i SGB V gibt den gesetzlich Krankenversicherten einen Anspruch gegen die gesetzlichen Krankenversicherungen auf Schutzimpfungen, **und zwar ausdrücklich unabhängig davon, ob sie auch entsprechende Ansprüche gegen andere Kostenträger haben.** Hierbei handelt es sich somit eindeutig um eine Sachleistung der gesetzlichen Krankenversicherung. **Und Betriebsärzte nehmen nach dem klaren Willen des Gesetzgebers als Leistungserbringer an der entsprechenden Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten teil.**

Auch über die reine Versorgung mit Schutzimpfungen hinaus können die gesetzlichen Krankenversicherungen **gemäß § 132f SGB V** mit Betriebsärzten Verträge über die Durchführung von Gesundheitsuntersuchungen im Sinne des § 25 Abs. 1 SGB V, über Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung, über Präventionsempfehlungen, über Empfehlungen medizinischer Vorsorgeleistungen und über die Heilmittelversorgung schließen. **Auch hier werden die Betriebsärzte unmittelbar als Leistungserbringer für den hiermit korrespondierenden Anspruch der Versicherten gegen die gesetzlichen Krankenversicherung in die Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten einbezogen.**

-2-

Geschäftsstelle

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und
Umweltmedizin e.V. (DGAUM)
Schwanthaler Straße 73 b
80336 München
Tel.: 089/330 396-0
Fax: 089/330 396-13
E-Mail: gs@dgaum.de
Web: www.dgaum.de

Präsident

Professor Dr. med. Thomas Kraus

Vizepräsident

Professor Dr. med. Volker Harth, MPH

Hauptgeschäftsführer

Dr. phil. Thomas Nesseler

Bankverbindung

Commerzbank AG Filiale Höchst
IBAN: DE87 5008 0000 0746 0600 00 • BIC: DRESDEFF
Konto: 746 060 000 • BLZ: 500 800 00

Vereinsregister München VR 7671
Finanzamt München 143/212/60668
Institutionskennzeichen (IK) 208412005

Der Gesetzgeber hat die oben genannten Regelungen mit dem Präventionsgesetz vom 17.7.2015 (BGBl. I, Seite 1368) mit Wirkung vom 25.7.2022 eingeführt, um die Rolle der Prävention und damit auch die der Betriebsärzte zu stärken. **Den Betriebsärzten, die aufgrund ihrer arbeitsschutzrechtlichen Aufgabenstellung bereits mit der gesundheitlichen Situation der Beschäftigten sehr gut vertraut sind, wurde hier eine wesentliche Schnittstellenfunktion zugewiesen, die über den bloßen Schutz vor Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz hinaus der Erhaltung der Gesundheit der Beschäftigten und damit der originären Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne des § 1 SGB V dient.** Die Betriebsärzte erfüllen dabei auch eine wichtige Lotsenfunktion über die Prävention zur Kuration und bis zur Rehabilitation der gesetzlich versicherten Patienten. Zudem hat der Gesetzgeber mit § 20 b sowie § 20 c SGB V die Bedeutung der Betriebsärzte als Versorger sowohl im Feld der Verhaltensprävention als auch bei der Verhältnisprävention hervorgehoben und gestärkt. Die damit verbundene Intention ist, das größte Präventionssetting in unserer Gesellschaft und besser zu nutzen sowie die dort tätigen Betriebsärzte für gesamtgesellschaftlich orientierte gesundheitliche Präventionsziele und -strategien zu gewinnen.

In Ihrem Schreiben vom 15.7.2022 gehen Sie davon aus, dass Betriebsärzte **nicht** zu dem gesetzlich geregelten Leistungserbringerkreis gehören, der über die Dokumentation von Impfdaten hinaus mit Einwilligung der Versicherten berechtigt ist, Gesundheitsdaten der Versicherten in der elektronischen Patientenakte (ePa) zu speichern. **Ein solches Zugriffsrecht auf die ePa haben Betriebsärzte indes nach § 352 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.** Hiernach dürfen alle Ärzte auf Daten aus der ePa mit Einwilligung der Patienten zugreifen, die zur Versorgung der Versicherten in deren Behandlung eingebunden sind. In dem Umfang, in dem dies für die Versorgung der Versicherten erforderlich ist, haben alle in die Behandlung eingebundenen Ärzte mit Einwilligung der Patienten ein Recht auf Zugriff zur Verarbeitung der Daten nach § 341 Abs. 2 SGB V. In § 341 Abs. 2 SGB V sind (anders als bei dem in § 352 Abs. 1 Nr. 18 SGB V in Bezug genommenen § 341 Abs. 2 Nr. 5 SGB V) nicht „nur“ Impfdaten, sondern auch zahlreiche andere Daten genannt. **Hierzu gehören unter anderem Daten zu Befunden, Diagnosen, durchgeführten und geplanten Therapiemaßnahmen, Früherkennungs-untersuchungen, Behandlungsberichten und sonstige untersuchungs- und behandlungsbezogene medizinische Informationen (§ 341 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a SGB V) sowie Gesundheitsdaten, die durch den Versicherten zur Verfügung gestellt werden (§ 341 Abs. 2 Nr. 6 SGB V).** Betriebsärzte gehören ebenso wie Vertragsärzte zu den Ärzten im Sinne des § 352 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. So heißt es zurecht bei Herbst in Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Werkstand: 117. EL, Dezember 2021, § 352 SGB V, Rn 17:

Mit § 352 Nr. 1 werden an erster Stelle die Ärzte ... aufgelistet und damit zum Zugriff berechtigt. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass hiernach grundsätzlich auch Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärzte, die über die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ verfügen (Betriebsärzte), ebenfalls – wie bisher (vgl. § 291a Abs. 5a aF) – Zugriffsrechte wie alle anderen Ärzte haben, soweit sie zur Versorgung der Versicherten in deren Behandlung eingebunden sind. Auch sie sind als Ärzte Leistungserbringer innerhalb des Fünften Buches (vgl. §§ 74, 132e, 132 f.).

Soweit Betriebsärzte auf diese Weise in die Behandlung der Versicherten eingebunden sind, gelten für sie dieselben Regeln wie für alle anderen ärztlichen Leistungserbringer. Anders als in Ihrem Schreiben vom 15.7.2022 dargelegt wird, haben die Versicherten auch gegen ihren in die Behandlung eingebundenen Betriebsarzt einen Anspruch darauf, dass ihre Daten in der ePa dokumentiert werden. **Dieser Anspruch ergibt sich aus § 347 SGB V.** Er besteht gegen alle Ärzte, „soweit diese Daten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung bei der Behandlung des Versicherten durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer elektronisch verarbeitet werden und soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen“ (§ 347 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Da die Betriebsärzte an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, besteht der Anspruch der Versicherten somit auch gegen sie.

-3-

Geschäftsstelle

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V. (DGAUM)
Schwanthaler Straße 73 b
80336 München
Tel.: 089/330 396-0
Fax: 089/330 396-13
E-Mail: gs@dgaum.de
Web: www.dgaum.de

Präsident

Professor Dr. med. Thomas Kraus

Vizepräsident

Professor Dr. med. Volker Harth, MPH

Hauptgeschäftsführer

Dr. phil. Thomas Nessler

Bankverbindung

Commerzbank AG Filiale Höchst
IBAN: DE87 5008 0000 0746 0600 00 • BIC: DRESDEFF
Konto: 746 060 000 • BLZ: 500 800 00

Vereinsregister München VR 7671
Finanzamt München 143/212/60668
Institutionskennzeichen (IK) 208412005

Etwas anderes gilt nach § 352 Abs. 1 Nr. 18 SGB V nur dann, wenn sich die Betriebsärzte „außerhalb einer Tätigkeit nach Nummer 1“ bewegt, also in Fällen, in denen sie nicht als Leistungserbringer im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung der Versicherten tätig werden. **Dies gilt etwa bei Schutzimpfungen, die vorwiegend dem Schutz vor Gefahren dienen, die mit der beruflichen Tätigkeit der zu impfenden Person zusammenhängen.** In solchen Fällen handelt es sich um durch den Arbeitsschutz veranlasste Impfungen. Deren Kosten sind dann auch nicht von den gesetzlichen Krankenversicherungen, sondern von den Arbeitgeber-Unternehmen zu tragen, die für die Finanzierung des Arbeitsschutzes in ihren Betrieben verantwortlich sind.

Selbst in diesem Fall gewährt der Gesetzgeber freilich nach § 352 Abs. 1 Nr. 18 SGB V den Betriebsärzten mit Zustimmung der Patienten einen Zugriff auf die ePa: Der hier gewährte Zugriff ermöglicht den Betriebsärzten das Auslesen, die Speicherung und die Verwendung aller Daten nach § 341 Abs. 2 (Beispiele hierfür: siehe oben). Zudem ermöglicht er den Betriebsärzten einen Zugriff auf die Daten der Impfdokumentation nach § 341 Abs. 2 Nr. 5 SGB V zur Verarbeitung dieser Daten. Zu § 352 Abs. 1 Nr. 18 SGB V weist Herbst in Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Werkstand: 117. EL, Dezember 2021, § 352 SGB V, Rn 96 auf folgendes hin:

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf sah noch vor, dass Arbeitsmedizinern und Betriebsärzten lediglich ein ausschließlich auf Daten des elektronischen Impfausweises beschränktes Zugriffsrecht gewährt werden sollte und auch nur soweit dies zur Durchführung von Schutzimpfungen, beispielsweise nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und zur Dokumentation von Schutzimpfungen nach §20 Abs. 4 S. 1 IfSG, erforderlich ist (vgl. BT-Drs. 19/18793, S. 123). Dies änderte sich im Gesetzgebungsverfahren (vgl. dazu ausführlich BT-Drs. 19/20708 <Beschlussempfehlung und Bericht>, S. 97 und 174): „Ebenso ist es sinnvoll, dass auch Fachärztinnen und Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärztinnen und Ärzte, die über die Zusatzbezeichnung ‚Betriebsmedizin‘ verfügen und Aufgaben außerhalb der Versorgung wahrnehmen (z. B. Durchführung von Schutzimpfungen als Betriebsärzte), im Sinne des Versicherten besser über dessen Gesundheitszustand, insbesondere zu eventuell bestehenden Risiken und Kontraindikationen, die ggf. bei der Durchführung einer Schutzimpfung zu berücksichtigen sind, informiert sind. Die bisher vorgesehene Dokumentation von durchgeführten Schutzimpfungen bleibt erhalten.“

Der Gesetzgeber hat somit zurecht selbst in Situationen, in denen Betriebsärzte nicht als Leistungserbringer im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung tätig sind, noch im Gesetzgebungsverfahren gegenüber dem ursprünglich Vorgesehenen erweiterte Zugriffsmöglichkeiten für Betriebsärzte vorgesehen, da er erkannt hat, wie wesentlich die Rolle der Betriebsärzte für die Versorgung der Patienten ist.

Und ebenso wie Betriebsärzte auch im Rahmen einer originär dem Arbeitsschutz zuzuordnenden Tätigkeit sinnvollerweise zumindest lesenden Zugriff auf Daten haben müssen, die im Rahmen einer Tätigkeit der vertragsärztlichen Versorgung gewonnen wurden, gilt umgekehrt natürlich dasselbe: Die Erkenntnisse, die im Rahmen einer betriebsärztlichen (auch rein arbeitsmedizinischen) Tätigkeit gewonnen wurden, können insbesondere auch für die Krankenversorgung nach dem SGB V fruchtbar gemacht werden. Dies gilt natürlich erst recht in den Fällen, in denen die Betriebsärzte selbst Leistungserbringer im Sinne des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung sind (§§ 20b, 20c, 132e, 132f SGB V).

Nach all dem besteht kein sachlicher Grund dafür, die Betriebsärzte bei der Finanzierung der Anbindung an die Telematikinfrastruktur (TI) gegenüber anderen Gruppen von Leistungserbringern ungleich zu behandeln. Dies ergibt sich auch aus dem von der DGAUM in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten vom 9.6.2022, das Ihnen bereits mit Schreiben vom 13.07.2022 zugegangen ist.

-4-

Geschäftsstelle

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V. (DGAUM)
Schwanthaler Straße 73 b
80336 München
Tel.: 089/330 396-0
Fax: 089/330 396-13
E-Mail: gs@dgaum.de
Web: www.dgaum.de

Präsident

Professor Dr. med. Thomas Kraus

Vizepräsident

Professor Dr. med. Volker Harth, MPH

Hauptgeschäftsführer

Dr. phil. Thomas Nessler

Bankverbindung

Commerzbank AG Filiale Höchst
IBAN: DE87 5008 0000 0746 0600 00 • BIC: DRESDEFF
Konto: 746 060 000 • BLZ: 500 800 00

Vereinsregister München VR 7671
Finanzamt München 143/212/60668
Institutionskennzeichen (IK) 208412005

Nicht zuletzt würde selbst dann, wenn Betriebsärzte „im engeren Sinne“ nicht als Leistungserbringer im Sinne des SGB V angesehen werden könnten, was – wie gezeigt – nicht der Fall ist, **eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung** vorliegen. Denn auch wenn man dies als richtig unterstellt, **dürfte doch für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) nicht etwas anderes gelten**. Der ÖGD spielt in der vertragsärztlichen Versorgung „nur“ insoweit eine Rolle, als die Krankenkassen auch mit ihm Verträge über die Durchführung von Schutzimpfungen abzuschließen haben (§ 132e Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SGB V). **Die Anbindung des ÖGD an die TI wird jedoch gemäß § 382 SGB V finanziert, die der Betriebsärzte nach derzeit geltender Gesetzeslage jedoch nicht. Das ist u.E. nicht nur inkonsequent, es ist rechtssystematisch kaum zu rechtfertigen.**

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir es ausdrücklich, dass Sie noch einmal gewissenhaft überprüfen möchten, inwieweit hier gesetzlicher Handlungsbedarf besteht. Insoweit teilen wir Ihre Ansicht, dass auf jeden Fall Handlungsbedarf für selbständige Betriebsärzte und solche Betriebsärzte besteht, die in überbetrieblichen Diensten beschäftigt sind. Dasselbe gilt allerdings auch für Betriebsärzte, die in innerbetrieblichen arbeitsmedizinischen Diensten angestellt sind. **Wollte man den Arbeitgeberunternehmen, die Träger der innerbetrieblichen Dienste sind, die Kostenlast für die Anbindung an die TI aufbürden, würde man sie für Aufgaben in die finanzielle Verantwortung nehmen, die überwiegend der Krankenversorgung im Sinne des SGB V dienen.** Arbeitgeber haben jedoch nur die Kostenlast für Arbeitsschutzmaßnahmen zu tragen. Die Finanzierung der Krankenversorgung ist dagegen Aufgabe der gesetzlichen Krankenkassen.

Bereits heute danken wir Ihnen sehr herzlich für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre zeitnahe Antwort mit Vorschlag zu einem Gesprächstermin. Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne und jederzeit auch für Fragen und Rücksprachen zur Verfügung.

Mit den besten Empfehlungen
sind wir Ihre

Prof. Dr. Thomas Kraus
Präsident

Dr. Thomas Nesseler
Hauptgeschäftsführer

Geschäftsstelle

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und
Umweltmedizin e.V. (DGAUM)
Schwanthaler Straße 73 b
80336 München
Tel.: 089/330 396-0
Fax: 089/330 396-13
E-Mail: gs@dgaum.de
Web: www.dgaum.de

Präsident

Professor Dr. med. Thomas Kraus

Vizepräsident

Professor Dr. med. Volker Harth, MPH

Hauptgeschäftsführer

Dr. phil. Thomas Nesseler

Bankverbindung

Commerzbank AG Filiale Höchst
IBAN: DE87 5008 0000 0746 0600 00 • BIC: DRESDEFF
Konto: 746 060 000 • BLZ: 500 800 00

Vereinsregister München VR 7671
Finanzamt München 143/212/60668
Institutionskennzeichen (IK) 208412005